

Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Worms

vom 27. Oktober 2006

Der Stadtrat hat am 25. Oktober 2006, Beschluss-Nr.: 151/2006, auf Grund der §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Grundsätzliches

1. Der Seniorenbeirat Worms ist die frei gewählte Vertretung der Wormser Seniorinnen/Senioren.
2. Der Seniorenbeirat ist überparteilich und unkonfessionell, er berät und beschließt über die die Seniorinnen/Senioren betreffende Themen.
3. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Seniorinnen/Senioren zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
4. Der Seniorenbeirat ist ein unterstützendes und beratendes Gremium des Stadtrates, dessen Ausschüsse und der Stadtverwaltung zu Themen, die die Senioren/innen in Worms betreffen und in den Wirkungskreis der Stadt Worms fallen.
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Seniorenbeirates erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
6. Der Seniorenbeirat legt jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel vor. Der Seniorenbeirat führt jährlich mindestens vier öffentliche Sitzungen durch.

§ 2

Aufbau

1. Der Seniorenbeirat übt seine Tätigkeit nach freier Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus, und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus 15 frei gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Wormser Seniorinnen und Senioren.
3. Der Seniorenbeirat wählt eine Person, die den Vorsitz führt, drei Personen für deren Stellvertretung, eine Person für die Schriftführung. Diese Personen bilden den Vorstand.
4. Für die Festsetzung des Wahltages gilt § 4, Ziffer 1 der Satzung. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der neue Beirat gewählt wird.

5. Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Rechte

1. Die Stadt Worms stellt dem Seniorenbeirat die erforderlichen Ressourcen in angemessenem Rahmen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.
2. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat alle nötigen die die Senioren/innen betreffenden Informationen zur Verfügung.
3. Ein Mitglied des Seniorenbeirates erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss und einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
4. Der Seniorenbeirat nutzt für seine Arbeit die Räume der Stadt.

§ 4 Wahlsystem

1. Der Termin für die Wahl des Seniorenbeirates wird vom Stadtrat der Stadt Worms festgelegt.
2. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt über das Amtsblatt. Darüber hinaus wird die örtliche Presse informiert, eine Veröffentlichung im Internet vorgenommen, Informationsblätter an die Altenheime verschickt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116, Abs. 1 Grundgesetz, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Worms haben und nicht nach § 2 des Kommunalgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der Tag der Wahl. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt, über Aufrufe an Vereine, Organisationen, Verbände sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger), Einrichtungen die Altenarbeit betreiben und über entsprechende Zeitungsartikel gesucht. Kandidatinnen und Kandidaten können sich auch selbst vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind bei dem geschäftsführenden Seniorenbüro der Stadtverwaltung Worms, bis spätestens am 51.Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr einzureichen.
5. Es können ein oder mehrere Wahlvorschläge bis zur höchstzulässigen Zahl der wählbaren Beiratsmitglieder eingereicht werden. Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Alter und Adresse angegeben werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig.
6. Jede und jeder Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
7. Der Bereich 1 (Abt.-1.01 – Kommunalverfassung, Sitzungsdienst/Statistik & Wahlen) erstellt 5 Wochen vor der Wahl eine Gesamtliste der Wahlberechtigten.
8. Die Möglichkeit der Stimmabgabe besteht bei den Büros der Ortsvorsteher während der üblichen Öffnungszeiten beginnend vier Wochen vor dem Wahltermin für 3 Wochen, sowie im Rathaus, bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates für den gleichen Zeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten (zum Beispiel: Wahltermin ist der 19.04.2015 - somit kann von 23.03.2015 bis 10.04.2015 gewählt werden). Ferner ist die Stimmabgabe am Wahltag selbst

während der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr nur im Rathaus der Stadt Worms, bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates möglich. Die Gesamtwahlauszählung zur Ergebnisermittlung erfolgt am Sonntag nach Ende der Wahl im Rathaus durch den oder die eigens dafür gebildeten Wahlvorstände.

9. Briefwahl kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates, im Rathaus der Stadt Worms, zu stellen.
10. Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 15. Person entscheidet das Los.
11. Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder der von ihr/ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
12. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der üblichen Wahlzeit gemäß § 2.
13. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingerichtet werden. Die Mitglieder dieses berufenen Beirates werden auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder) gewählt.
14. Im Fall, dass nicht durch Wahl sondern Berufung durch den Stadtrat ein Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 9 beschränkt.
15. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl bzw. Berufung stattfinden.

§ 5 Geschäftsgang

1. Für den Fall, dass der Seniorenbeirat berufen wird, wählt der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Schriftführung.
2. Die Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister beruft die erste Sitzung des Seniorenbeirates ein, leitet die Sitzung und führt die Wahl der zu besetzenden Ämter durch.
3. Die Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister hat nach der Neuwahl bzw. Berufung die Konstituierung des nächsten Seniorenbeirates ordnungsgemäß durchzuführen.
4. entfällt
5. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung für die öffentlichen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend des in der Hauptsatzung der Stadt Worms festgelegten Betrages.
6. Die jeweils im Seniorenbeirat zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag durchgeführt.
7. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, muss es sich vor der Sitzung bei einem der Vorstandsmitglieder oder dem Seniorenbüro entschuldigen.

8. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter über das Seniorenbüro einberufen.
Geladen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs vollen Kalendertagen.
9. Auf Antrag können zusätzliche Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
10. Die Sitzungen finden in den Räumen des Rathauses statt.
11. Der Seniorenbeirat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, die Öffentlichkeit bei Sitzungen auszuschließen. Bei Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen.
12. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Niederschriften gelten als genehmigt, wenn 14 Tage nach Zugehen keine schriftlichen Einwendungen an die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates gerichtet werden.
13. Eingaben und Beschwerden an den Seniorenbeirat sind der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dem Seniorenbüro zu übermitteln.
14. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
15. Beschlüsse des Seniorenbeirates können in der Presse und auf den Internet-Seiten der Stadt Worms veröffentlicht werden.
Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden der Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister übermittelt.
Diese/r legt die Beschlüsse schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder dem betreffenden Ausschuss oder der Stadtverwaltung zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beschlussfassung vor.
16. Sofern in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist, gilt für den allgemeinen Geschäftsgang die Geschäftsordnung des Stadtrates.

**§ 6
In-Kraft-treten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

Worms, 27.10.2006
Stadtverwaltung Worms

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) öffentliche Bekanntmachung am 03.11.2006 im Amtsblatt Nr. 44/2006

1. Änderungssatzung vom 06.05.2010 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.05.2010, Beschluss-Nr. 232/2009-2014. Die Satzung tritt am 15.05.2010 in Kraft. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 14.05.2010.
Inhalt: Änderung in § 1 Nr. 6, § 4 Nr. 5., § 5 Nrn. 4., 8., 10., 12., 16.
2. Änderungssatzung vom 17.12.2014 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2014. Beschluss-Nr. 144/2014/2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 19.12.2014. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Inhalt: Änderung in § 2 Nr. 4, § 4, § 5 Nr. 1., Nr. 3.

Grundlagen: §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)